

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 37/18

In der Verwaltungsrechtssache

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-5: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - [REDACTED]/17 DE10 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - [REDACTED] - 160 -

– Beklagte –

wegen Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 AsylG

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 18. Juni 2019 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Richtberg als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■ August 2017, soweit es die dort unter den Ziffern 2. bis 4. getroffenen Entscheidungen bezüglich des Klägers zu 1. und die dort unter der Ziffer 4. getroffenen Entscheidungen bezüglich der Kläger zu 2. bis 5. betrifft, verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger zu 1. ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bzgl. der Russischen Föderation vorliegt, und verpflichtet, über die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts gegenüber den Klägern zu 2. bis 5. erneut zu entscheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu 3/4 und die Beklagte zu 1/4. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kostenschuldner können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Kostengläubiger vor der Vollstreckung jeweils Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Kläger (Eheleute mit 3 minderjährigen Kindern) sind russische Staatsangehörige tschetschenischer Volkszugehörigkeit und reisten nach ihren Angaben am ■ Dezember 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie meldeten sich am ■ Dezember 2015 als Asylsuchende und stellten unter dem ■ Juli 2016 einen förmlichen Asylantrag. Die Kläger zu 1. und 2. wurden am ■ Juni 2017 persönlich zu ihren Asylgründen angehört. Wegen der Einzelheiten der Anhörung wird auf die entsprechenden Niederschriften verwiesen.

Mit Bescheid vom ■ August 2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge der Kläger als unzulässig ab, verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG, forderte die Kläger unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung zur Ausreise auf und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Hiergegen haben die Kläger am 9. August 2017 Klage erhoben und erfolgreich ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren betrieben (vgl. Beschluss des erkennenden Gerichts

vom 6. September 2017 – 2 B 605/17 –). Zur Begründung berufen sich die Kläger im Wesentlichen darauf, ihr Asylantrag sei unberechtigt als unzulässig abgelehnt worden. Unabhängig davon, dass die Kläger bereits in Dänemark ein Asylverfahren betrieben hätten, sei von ihnen ein neuer Vortrag unterbreitet worden, der zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führe. Der Kläger zu 1. sei auch schwer erkrankt und stehe ihm deshalb auf jeden Fall ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bzgl. der Russischen Föderation zur Seite.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom ■ August 2017 zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG bezogen auf den Herkunftsstaat vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

Die Kläger zu 1. und 2. sind in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Wegen der Einzelheiten der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und zuständigen Ausländerbehörde verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■ August 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger zu 1. in seinen Rechten, soweit dort unter Ziffer 2. ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG verneint, der Kläger zu 1. in Ziffer 3. unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise aufgefordert und unter Ziffer 4. eine Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG ausgesprochen worden ist. Der Kläger zu 1. hat einen Anspruch darauf, dass für ihn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bzgl. der Russischen Föderation festgestellt wird. Demgemäß ist die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom ■ August 2017 zu verpflichten, die betreffende Feststellung gegenüber dem Kläger zu 1. zu treffen (§ 113 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 VwGO).

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■ August 2017 ist darüber hinaus rechtswidrig und verletzt die Kläger zu 2. bis 5. in ihren Rechten, soweit es die unter der Ziffer 4. ihnen gegenüber getroffenen Entscheidungen betrifft. Der Bescheid vom ■ August 2017 ist auch insoweit aufzuheben und die Beklagte bzgl. des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG zur Neuentscheidung gegenüber den Klägern zu 2. bis 5. zu verpflichten.

Im Übrigen ist die Klage der Kläger unbegründet, da der Bescheid vom ■ August 2017 rechtmäßig ist und die Kläger nicht in ihren Rechten verletzt, soweit es die dort unter der Ziffer 1. getroffene Antragsablehnung als unzulässig und die unter den Ziffern 2. und 3. getroffenen Entscheidungen bzgl. der Kläger zu 2. bis 5. angeht. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist das Gericht insoweit zunächst auf die zutreffenden Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■ August 2017 und macht sich diese gemäß § 77 Abs. 2 AsylG zu Eigen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat in nicht zu beanstandender Weise die Asylanträge der Kläger als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG abgelehnt. Die Kläger haben bereits in Dänemark erfolglos ein erstes Asylverfahren betrieben, in dem zur Überzeugung des Gerichts auch über einen subsidiären Schutzstatus rechtskräftig zu ihren Lasten entschieden worden ist. Die noch im Beschluss vom 6. September 2017 – 4 B 605/17 – geäußerten Zweifel, ob in dem in Dänemark durchgeführten Asylverfahren auch abschließend über einen subsidiären Schutzstatus entschieden worden sei, können nach Vorlage der Stellungnahmen der dänischen Behörden vom ■ Februar 2018 zum Ausgang des dänischen Asylverfahrens nicht mehr aufrechterhalten werden. Hier wurde mitgeteilt, dass unter dem ■ August 2014 durch ein dänisches Asylgericht abschließend der Asylantrag abgelehnt worden sei und den Klägern keinerlei Schutzstatus zuerkannt wurde. Damit steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass durch das dänische Asylgericht auch zum Entscheidungsdatum das anzuwendende Unionsrecht bzgl. eines subsidiären Schutzes angewandt worden ist und eine entsprechende Rechtsposition der Kläger verneint wurde. Angesichts dessen lässt das Gericht auch dahinstehen, ob die Unzulässigkeitswertung des Bundesamtes auch seine Grundlage in dem erfolglosen Betreiben eines weiteren Asylverfahrens der Kläger in Polen findet. Denn nach einer entsprechenden Information der polnischen Behörde vom ■ November 2017 haben die Kläger zu 1., 2., 3. und 5. am ■ Dezember 2015 einen Asylantrag in Polen gestellt, der unter dem ■ Dezember 2015 abgelehnt bzw. das Verfahren eingestellt worden ist, weil die betreffenden Kläger in der Flüchtlingseinrichtung nicht erschienen waren.

Bei dem Kläger zu 1. liegt aufgrund seiner Erkrankungen ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bzgl. der Russischen Föderation vor. Nach dieser Regelung soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen

werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nach § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Eine solche erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib und Leben besteht zur Überzeugung des Gerichts für den Kläger zu 1. wegen seiner schweren psychischen Erkrankung in Verbindung mit seiner HIV-Infektion im Falle einer Abschiebung in die Russische Föderation.

Der Kläger zu 1. leidet nach den vorliegenden fachärztlichen Stellungnahmen unter einer HIV-Infektion und bedarf insoweit der lebenslangen medikamentösen und medizinischen Versorgung (vgl. fachärztliche Stellungnahmen von Frau Dr. [REDACTED] vom [REDACTED] Juni 2017 und [REDACTED] September 2018). Daneben leidet der Kläger zu 1. an einer Reaktion auf schwere Belastungen und depressiven Störungen mit gegenwärtig leichten bis mittelgradigen Episoden. Es wurde auch der Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung ärztlicherseits geäußert (vgl. Stellungnahmen des [REDACTED] Fachklinikums [REDACTED] vom [REDACTED] 2017 und [REDACTED] 2018). Soweit es die HIV-Infektion des Klägers zu 1. angeht, so ist eine medikamentöse und medizinische Versorgung in der Russischen Föderation, insbesondere auch in der Herkunftsregion des Klägers zu 1. Tschetschenien, nach der vorliegenden Erkenntnislage grundsätzlich gewährleistet. So werden HIV-Infizierte in einem zentralen Register erfasst und erfolgt die Behandlung mittels antiretroviraler Medikamente, wie sie auch der Kläger zu 1. in der Bundesrepublik Deutschland erhält. Es gibt in Grosny ein spezielles HIV-Zentrum, wo die Behandlung des Klägers zu 1. auch in seiner Heimatregion abgedeckt sein wird. Nach einer Meldung des Klägers zu 1. wird dort auch eine kostenlose Behandlung stattfinden, die gesetzlich festgeschrieben ist (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 13. Februar 2019, BFA, Länderinformationsblatt Russische Föderation, Stand: 12. November 2018, ZIRF Auskunft vom 27. Juli 2018 und ACCORD vom 30. Mai 2018). Allerdings verbietet sich zur Überzeugung des Gerichts eine isolierte Betrachtung der HIV-Infektion des Klägers zu 1., denn nach den überzeugenden Stellungnahmen des [REDACTED] Fachklinikums wirkt sich diese Infektion in gravierender Art und Weise psychisch bei dem Kläger zu 1. aus, was für das Gericht nach dem vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Gesamteindruck nachvollziehbar und plausibel ist. Insoweit stellen die Fachärzte des [REDACTED] Fachklinikums die Depression des Klägers in den Kontext seiner Ängste und Befürchtungen bzgl. der Auswirkungen seiner HIV-Infektion im Falle einer Rückkehr in die Russische Föderation, die sich bei dem Kläger manifestiert haben. Diese Ängste und Befürchtungen sind auch für das Gericht nicht realitätsfremd, denn nach den vorliegenden Erkenntnissen gibt es in der Russischen Föderation eine beachtliche Zunahme bei

den HIV-Infizierten und findet eine gesellschaftliche Stigmatisierung und Diskriminierung von entsprechend Infizierten und deren Angehörigen statt (vgl. ACCORD vom 30. Mai 2018). Von daher ist es überzeugend, dass die HIV-Infektion den Kläger zu 1. so gravierend psychisch belastet, dass er eine Lebensperspektive für sich und seine Familie in der Russischen Föderation nicht sieht und dies sogar zu suizidalen Gedanken geführt hat, deren Umsetzung für das Gericht nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung im Falle einer Abschiebung in die Russische Föderation höchst wahrscheinlich ist. Seitens der behandelnden Fachärzte werden gravierende Verschlechterungen im Gesundheitszustand des Klägers im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland befürchtet, da dies zu einer erheblichen psychischen Destabilisierung und persistierenden Verschlechterung der bestehenden Symptomatik mit sehr wahrscheinlicher Suizidalität führen wird (vgl. die vorgenannten Stellungnahmen von Frau Dr. [REDACTED] und des [REDACTED] Fachklinikums). Nach alledem steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass im Falle einer Abschiebung des Klägers zu 1. in die Russische Föderation erhebliche konkrete Gefahren für Leib und Leben in seiner Person bestehen. Es wird mit Sicherheit zu einer zeitnahen gravierenden Verschlechterung des bereits derzeit schlechten und angeschlagenen Gesundheitszustandes des Klägers zu 1. kommen und insbesondere zu einer nicht beherrschbaren psychischen Destabilisierung und Dekompensation mit einer akuten Gefährdung für Leib und Leben des Klägers zu 1. bei einer bestehenden Suizidalität. Für das Gericht steht fest, dass sich der Kläger zu 1. in kürzester Zeit im Falle einer Abschiebung aufgeben würde und ihm eine konkrete erhebliche Gefährdungslage für Leib und Leben bei Suizidalität droht, die auch zur Überzeugung des Gerichts nicht durch eine medikamentöse und medizinische Versorgung vor Ort in der Russischen Föderation abgewendet werden könnte. Damit ist dem Kläger zu 1. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bzgl. der Russischen Föderation zu gewähren und können die unter den Ziffern 2. bis 4. ihm gegenüber getroffenen Entscheidungen im Bescheid vom 1. August 2017 keinen Bestand haben. Angesichts dessen kann dahinstehen, ob auch die Verdachtsdiagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hätte erfüllen können.

Die gegenüber den Klägern zu 2. bis 5. unter der Ziffer 4. getroffene Entscheidung ist zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ebenfalls zu beanstanden. Bei der Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 AufenthG sind schutzwürdige Belange der Kläger zu 2. bis 5. nicht berücksichtigt worden. Auch für diese Befristungsentscheidung kommt es für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bzw. mündlichen Verhandlung an. Damit sind auch die aktuell entstandenen schutzwürdigen Belange der

Kläger zu 2. bis 5. zu berücksichtigen, nachdem ihrem Ehemann und Vater ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zur Seite steht. Daraus wird ein dauerhaftes Bleiberecht des Ehemannes und Vaters für die Bundesrepublik Deutschland entstehen, so dass sich die Kläger zu 2. bis 5. auf eine familiäre Schutzwürdigkeit als Ehefrau und Kinder berufen können. Damit ist die Befristungsentscheidung zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ermessensfehlerhaft und ist die Ziffer 4. des Bescheides vom ■ August 2017 auch ihnen gegenüber aufzuheben. Da diese Aufhebung jedoch zu einem unbefristeten Einreise- und Aufenthaltsverbot führen würde, ist die Beklagte zu verpflichten, über die Befristung unter Beachtung der oben genannten Gesichtspunkte erneut zu entscheiden. Dabei wird die Beklagte insbesondere zu berücksichtigen haben, dass es hier angezeigt sein könnte, die Befristung auf Null zu reduzieren bzw. auf einen sehr kurzen Zeitraum zu bestimmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 155 Abs. 1 S. 1, 159 S. 2 VwGO, 83 b AsylG und berücksichtigt das anteilige Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten. Die Kläger haben die auf sie entfallenden Kosten als Gesamtschuldner zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

not. S

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Dr. Richtberg